



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

11/SN-121/M/ME

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

2428

- 1. MRZ. 1985

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

LESEN	LESEN	ENTWURF
ZL	10	GE/19 95
Datum: - 4. MRZ. 1985		
Verteilt: 0.6. MRZ. 1985 <i>Anwesen</i>		

Dr. Kasserbaum

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-884/24-1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 13 8102/2-IV/13/85

Chiemseehof

• (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 1.3.1985

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Bereits zur Regierungsvorlage des Energieförderungsgesetzes 1979 wurde den Herren Klubobmännern der im Nationalrat vertretenen Parteien sowie dem Herrn Vorsitzenden des Finanz- und Budgetausschusses mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 29. November 1979, Zl. VST-1254/7-1979, eine Stellungnahme der Landeshauptmännerkonferenz übermittelt. Darin wurden u. a. schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regierungsvorlage zum Ausdruck gebracht, wobei ausdrücklich die Zweckmäßigkeitssprüfung, die Beiräte und die Ausbaupläne angeführt wurden. Daß nun die Bedeutung der Zweckmäßigkeitssprüfung durch den vorliegenden Entwurf noch beträchtlich erhöht wird, erscheint nicht nur verfassungsrechtlich höchst bedenklich, sondern auch mit den grundlegenden Prinzipien des Föderalismus in Widerspruch. Es wird hiedurch nämlich die bereits bestehende Doppelgleisigkeit von Zweckmäßigkeitssprüfungen einerseits nach dem Energieförderungsgesetz 1979, andererseits nach dem von Salzburg gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 erlassenen Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1979, LGBL Nr. 22, i.d.g.F. zusätzlich gefördert. Ergeben sich bei diesen Prüfungen - möglicherweise unter Heranziehung geringfügig ver-

- 2 -

schiedener Beurteilungskriterien - nicht die gleichen Resultate, so wird dadurch eine beträchtliche Rechtsunsicherheit provoziert und gleichzeitig die landesrechtlich vorgesehene Zweckmäßigkeitsprüfung abqualifiziert. Darüberhinausgehend entsteht durch die angesprochene Doppelgleisigkeit ein vermeidbarer Verwaltungsaufwand.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu § 10 Abs. 2 Z. 1:

Es sollte klargestellt werden, daß die hier vorgesehene Definition von Fernwärmeanlagen auch die Technologie von Blockheizkraftwerken einschließt.

Blockheizkraftwerke ermöglichen nämlich nicht nur eine effiziente Nutzung der Primärenergie, sondern bieten auch durch ihre dezentrale Errichtungsmöglichkeit eine stabilisierende Wirkung auf die Energieversorgung im Krisenfall. Darüberhinaus erzeugen Blockheizkraftwerke, welche im Winter zur Nahwärmeversorgung betrieben werden, gleichzeitig hochwertigen Strom. Mit diesem Strom könnten außerhalb der Wärmeversorgungsbereiche Wärmepumpen zur Wärmeerzeugung betrieben werden.

Zu § 16 Abs. 1:

Bei den hier angeführten Zitaten "§ 4 Abs. 1 oder § 5" und "§ 9" wäre klarzustellen, daß es sich um Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes handelt.

Abschließend muß darauf hingewiesen werden, daß der gegenständliche Entwurf am 8. Februar 1985 ha. eingelangt ist. Als Frist für die allfällige Abgabe einer Stellungnahme wurde der 22. Februar 1985 festgesetzt. Es versteht sich von selbst, daß die Durchführung eines fundierten Begutachtungsverfahrens innerhalb der gesetzten Frist unmöglich ist.

- 3 -

Dies löst umso größeres Befremden aus, als bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Energieförderungsgesetz 1979 eine extrem kurze Begutachtungsfrist gesetzt wurde und dieser Umstand in der eingangs zitierten Stellungnahme der Landeshauptmännerkonferenz heftig kritisiert wurde.

Es darf daher gebeten werden, anlässlich künftig durchzuführender Begutachtungsverfahren jeweils eine dem Vorhaben angemessene Frist für die Abgabe von Stellungnahmen festzusetzen. Andernfalls müßte die Sinnhaftigkeit der Durchführung eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens überhaupt in Zweifel gezogen werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor